

IV. Schlussbestimmung

§ 48. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Inkraftsetzung
Zürich, den 2. November 1965.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Erziehungsdirektor: Der Direktionssekretär:
Dr. W. König Dr. R. Roemer

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung)

(Vom 4. November 1965)

Der Regierungsrat,
in Ausführung von § 59 Absatz 2 des Gesetzes über Jagd und
Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

verordnet:

I. Jagdrecht

§ 1. Zur Ausübung der Jagd ist nur der Inhaber eines staatlichen Jagdpasses berechtigt. Jagd-
berechtigung

Persönliche Begleiter, die die Jagd nicht ausüben, und Jagdgehilfen benötigen keinen Jagdpass. Jagdgehilfen muss der Jagdpächter eine Jagdkarte ausstellen, wofür bei unmündigen Jagdgehilfen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich ist.

§ 2. Der Jagdpass darf erst nach dem Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Erfordernisse ausgehändigt werden. Erfordernisse
der Ausgabe

§ 3. Der Bewerber um einen Jagdpass hat sich durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde seines Wohnortes darüber auszuweisen, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Jagdgesetzes vorliegen. Ausschluss-
gründe

Jagdpassbewerber, die im Laufe des vergangenen Jahres vor der Jagdpassbewerbung Inhaber eines zürcherischen Revierpächter-, Aufseher- oder Gästepasses waren und denen er

auch nicht entzogen werden musste, haben lediglich einen Ausweis über die Erfüllung der Steuerpflicht beizubringen.

Die Finanzdirektion bezeichnet die Kantone, deren Jagdpässe als Ausweis dafür anerkannt werden, dass beim Bewerber um einen zürcherischen Jagdpass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Haftpflicht-
versicherung

§ 4. Der Jagdpassbewerber hat sich darüber auszuweisen, dass er für die Gültigkeitsdauer des Passes eine genügende Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Haftpflichtversicherung hat wenigstens für folgende Garantiesummen Deckung zu gewähren:

Fr. 200 000 für eine verletzte oder getötete Person,

Fr. 300 000 für ein Ereignis, durch das mehrere Personen verletzt oder getötet werden,

Fr. 30 000 für Sachschäden.

Die Finanzdirektion schliesst einen Kollektivversicherungsvertrag ab, durch den sich diejenigen Jagdberechtigten gegen Jagdhaftpflichtschäden versichern können, die nicht bereits anderweitig versichert sind.

Die Prämie ist beim Lösen des Jagdpasses zu entrichten.

Jägerprüfung

§ 5. Jagdpassbewerbern, die die Jägerprüfung abzulegen haben, wird der Pass erst nach dem Bestehen der Prüfung ausgehändigt.

Die Finanzdirektion gibt den Statthalterämtern bekannt, mit welchen Kantonen und Nachbarstaaten Gegenrechtserklärungen abgeschlossen sind.

Besondere
Erfordernisse
a) Revier-
pächterpass

§ 6. Der Revierpächterpass wird nur Bewerbern ausgehändigt, die Pächter eines zürcherischen Revieres sind und die bis zur Ausgabe des Passes fällig gewordenen Verpflichtungen aus der Wildschadenersatz- und Wildschadenverhütungspflicht erfüllt haben.

b) Jagdauf-
seherpass

§ 7. Der Jagdaufseherpass wird nur vertrauenswürdigen Schweizerbürgern ausgehändigt, die das Handgelübde abgelegt haben und entweder Revierpächter sind oder von einem solchen als Jagdaufseher angestellt werden. Die letzteren haben eine gültige Jagdkarte vorzulegen.

§ 8. Der Revierpächter- und der Jagdaufseherpass berechnen den Inhaber, nach Ausstellung einer Jagdkarte als Jagdgast an der Jagd in andern Revieren des Kantons teilzunehmen.

Revierpächter-,
Jagdaufseher-
pass

§ 9. Der Jagdpass wird dem Inhaber von der Finanzdirektion oder vom Statthalteramt ohne Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, wegen denen er nicht hätte ausgestellt werden dürfen.

Entzug des
Jagdpasses

§ 10. Die Finanzdirektion gibt an die Einzelpächter oder an die Bevollmächtigten der Jagdgesellschaften Jagdkarten für Jagdgäste, Jagdaufseher und Jagdgehilfen ab.

Jagdkarten

§ 11. Die Jagdpässe sind von den im Kanton wohnhaften Bewerbern beim Statthalteramt ihres Wohnbezirkes zu lösen; ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber lösen ihren Jagdpass beim Statthalteramt desjenigen Bezirkes, in welchem sich ihr Jagdrevier befindet.

Ort der
Ausgabe

§ 12. Die Ausgabe der Jagdpässe beginnt am 15. März.

Zeit der
Ausgabe

§ 13. Die Finanzdirektion bezeichnet die Kantone, deren Einwohnern im Kanton Zürich der Gästepass zum gleichen Ansatz wie den im Kanton Zürich wohnhaften Personen ausgestellt werden kann.

Gästepass,
Gegenrecht

§ 14. Wenn zwei oder mehr Gemeinden ihr Gebiet für die Bildung eines einzigen Jagdreviers zusammenlegen, kann die zulässige Zahl der Mitglieder der Jagdpachtgesellschaft von der Finanzdirektion bei zwei Gemeinden auf höchstens neun, bei drei und mehr Gemeinden auf höchstens dreizehn Personen erhöht werden.

Jagdrevier
a) Zahl der
Pächter bei
Revier-
zusammen-
legungen

§ 15. Die Gemeinden geben der Finanzdirektion und dem Statthalteramt von allen Änderungen der Grenzen der Jagdreviere mit Angabe der Fläche und Bewirtschaftung (Wald, landwirtschaftlich genutzte Fläche und jagdlich ertraglose Fläche) Kenntnis.

b) Änderungen
der Grenzen

Sie teilen ferner der Finanzdirektion und dem Statthalteramt die Bildung oder Aufhebung von Wildschonrevieren und Vogelschutzgehölzen unter Angabe der Grenzen mit.

Die Gemeinden geben der Finanzdirektion von den Gebietsabtretungen Kenntnis, welche die Jagdpächter mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen haben.

c) Änderungen der Gesellschaft und der Bevollmächtigten

§ 16. Der Jagdpächter ist verpflichtet, der Gemeinde von jedem Wechsel im Bestand der Gesellschaft und der Person des Bevollmächtigten unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Gemeinde teilt diese Änderungen sofort der Finanzdirektion mit.

II. Jagdbetrieb

Zusätzlich geschützte Tiere

§ 17. Zusätzlich geschützte Tiere sind Fasanenhennen und Rebhühner.

Jagdzeiten

§ 18. Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a) Für Rehböcke 1. Juni bis 30. November. Vom 1. Juni bis 30. September ist die Jagd nur durch Ansitz oder Pirsch und nur mit der Kugel zulässig. Der Hund darf dabei nur zur Schweissarbeit verwendet werden.
- b) Für Rehgeissen 1. Oktober bis 30. November. Die Finanzdirektion kann den Abschuss von Rehkitzten sowie deren Muttertiere mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch auch vom 1. bis 20. Dezember anordnen.
- c) Für Hasen 31. Oktober bis 31. Dezember.
- d) Für Füchse 15. Juni bis 31. Januar, für Dachse 15. Juni bis 15. Januar, für übriges jagdbares Haarraubwild und Eichhörnchen 1. August bis 31. Januar, für Wildschweine (ausgenommen Frischlinge und die sie begleitenden Muttertiere) sowie verwilderte Hauskatzen das ganze Jahr. Frischlinge gelten als geschützt, solange die typische Jugendzeichnung (Längsstreifung) gut sichtbar ist.
- e) Für Fasanenhähne 15. Oktober bis 30. November.
- f) Für Waldschneppen 1. September bis 31. Dezember.
- g) Für Ringeltauben 15. August bis 30. November.
- h) Für wilde Enten (mit Ausnahme der Kolbenente), Säger- taucher (mit Ausnahme des Gänsesägers), sämtliche See- taucher- und Steissfussarten und Blässhühner 1. September bis 15. Februar.

- i) Für Rabenkrähen, Elstern, Haus- und Feldsperlinge *und verwilderte Haustauben* *) das ganze Jahr.
- k) Für Saat- und Nebelkrähen und Eichelhäher 15. August bis 15. Februar.

In Ausnahmefällen, z. B. wegen Truppenmanövern, Scharfschiessübungen, Seuchen, kann die Finanzdirektion die in Absatz 1 angegebenen Jagdzeiten für die betroffenen Reviere innerhalb der gesetzlichen Schranken verlegen.

§ 19. Unter das Verbot der Jagd an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen sowie zur Nachtzeit fällt auch das Ausgraben von Dachsen und Füchsen sowie das Stellen von Fallen.

Jagd an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen sowie zur Nachtzeit

Die Suche nach einem am Vortage angeschossenen Tier ist nach vorgängiger Anzeige an die nächste Kantonspolizei-station an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen und zur Nachtzeit gestattet.

§ 20. Für die Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die von anerkannten Büchsenmachern kontrolliert und von der Jagdverwaltung zugelassen worden sind. Die Finanzdirektion erlässt hiezu die notwendigen Weisungen.

Zulässige Jagdwaffen und Munition

Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden: Ein- oder mehrläufige Kugelgewehre, Repetierkugelgewehre, kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrotläufen, ein- oder mehrläufige Schrotflinten sowie zweischüssige automatische Schrotflinten.

Für nachstehende Wildarten darf folgende Munition verwendet werden:

a) Jagdkugelpatronen:

Wildart	Minimalenergie mkg	bei Distanzen m
Hirsch und Wildschwein	200	200
Gemse	150	150
Reh	100	100

Übrige Wildarten nach weidmännischen Grundsätzen.

*) Siehe Genehmigungsvermerk des Bundesrates vom 17. November 1965

b) Schrotpatronen:

Wildart	Durchmesser der Schrotkörner mm
Kleines Flugwild	1 ³ / ₄ —3
Ente und Hase	3 —4
Reh, Fuchs, Dachs	3 ¹ / ₂ —4

Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Wildschweine gestattet.

Die Verwendung von Schrotläufen mit grösserem Kaliber als 12 und kleinerem als 20 ist verboten. Mit Schrot darf nicht weiter als 30 m geschossen werden.

Muss auf angeschossenes Wild aus naher Distanz ein Fangschuss abgegeben werden, dürfen zu diesem Zwecke neben den zugelassenen Jagdwaffen auch Faustfeuerwaffen verwendet werden. Das sogenannte Abnicken von Rehwild ist untersagt.

Abschussquote
für Rehwild,
Abschuss ver-
letzter und
kranker Tiere

§ 21. Der Abschuss von Rehböcken und Rehgeissen darf jedes Jahr je einen Viertel der bei seinem Beginn gemeldeten Rehböcke bzw. Rehgeissen nicht überschreiten.

Die Finanzdirektion kann für Reviere mit grossen Wildbeständen eine höhere Abschussquote bewilligen.

Jagdpächter, Jagdaufseher und Wildhüter sind berechtigt, ernsthaft verletzte, anomale oder kranke Tiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen abzuschliessen und sich dabei des Jagdhundes zu bedienen.

Die Erlegung solcher Tiere ist, wenn es sich um geschützte Arten handelt, wenn der Abschuss zur Nachtzeit, während der geschlossenen Jagd, an einem Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertag erfolgte, dem Statthalteramt, in dessen Gebiet das Tier erlegt wurde, zu melden. Das Statthalteramt leitet die Meldung an die Finanzdirektion weiter.

Werden an erlegtem Wild oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheitserscheinungen festgestellt, so sind Lunge, Herz, Magen und Darm oder nötigenfalls das ganze Tier in frischem Zustand dem veterinär-bakteriologischen Institut der Universität Zürich zur Untersuchung zuzustellen. Dem Einsender werden keine Untersuchungskosten verrechnet.

§ 22. Der Jagdpächter, bzw. bei Jagdgesellschaften der Bevollmächtigte, ist verpflichtet, für sein Revier einschliesslich der arrondierten Gebiete jährlich bis zum 30. April die Jagdergebnisse wahrheitsgemäss der Finanzdirektion zu melden. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist nach besonderen Weisungen der Finanzdirektion auf Grund sorgfältiger Aufnahmen über die Bestände an Reh-, Gems- und Hirschwild (Rot-, Dam- und Sikawild), Wildschweinen sowie Hasen und Füchsen Bericht zu erstatten.

Jagdergebnisse, Wildbestände, Meldepflicht

§ 23. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf geschützte oder jagdbare Tiere, die infolge äusserer oder innerer Einflüsse eingegangen sind, sowie solche, die wegen Krankheit oder Verletzungen abgeschossen werden mussten.

Fallwild

§ 24. Die Tätigkeit der Jagdgehilfen ist beschränkt auf ein Mithelfen bei der Jagdausübung, wie z. B. Anführen der Hunde, Tragen und Ausweiden des erlegten Wildes, Nachsuchen nach angeschossenen Tieren. Der Jagdgehilfe ist nicht schiessberechtigt; er ist nicht befugt, ein Jagdgewehr zu tragen.

Tätigkeit der Jagdgehilfen

§ 25. Die zur Jagd zugelassenen Hunde sind:

Jagdhunde

- a) Alle Brackenarten, wie Laufhunde, Niederlaufhunde, Dachshunde,
- b) Stöberhunde wie Spaniel, Wachtel, Terrier,
- c) Vorstehhunde, Schweisshunde, Retriever,
- d) die Spielarten der unter lit. a—c aufgeführten Hunderasen

Die zur Jagd zugelassenen Hunde sind vom Statthalteramt im Jagdpass des Pächters, des Jagdaufsehers oder des Jagdgastes mit folgenden Angaben vorzumerken:

- a) Nummer des Hundezeichens,
- b) Rasse,
- c) Risthöhe bei den Brackenarten.

Für jedes Revier ist ein auf Schweiss abgerichteter Jagdhund zu halten. Er ist auf Grund des durch die kantonale Jagdhundekommission abgegebenen Prüfungsnachweises für Schweisshunde durch das Statthalteramt in den Jagdpass des Hundehalters einzutragen.

Die Finanzdirektion gibt den Statthalterämtern bekannt, in welchen Kantonen Gegenrechtserklärungen über die Befreiung von der Hundeabgabe bestehen.

Wildernde
Hunde und
verwilderte
Hauskatzen

§ 26. Zur Bewilligung des Abschusses wildernder Hunde, deren Eigentümer nicht bekannt sind, ist der Gemeinderat derjenigen Gemeinde zuständig, in deren Gebiet der Hund gewildert hat.

Verwilderte Hauskatzen dürfen nur vom Jagdpächter oder Jagdaufseher und nur in Waldungen, mindestens 300 m ausserhalb des nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes, erlegt werden.

Wildeinsatz

§ 27. Der Einsatz von Jagdwild und Jagdgeflügel ausserkantonaler Herkunft ist der Finanzdirektion zu melden. Fremde Wildarten dürfen nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde des Bundes und der Finanzdirektion eingesetzt werden.

Wildhege

§ 28. Aufgefundene und vorübergehend gefangengehaltene Rehkitze sind, sofern sie nicht wieder ausgesetzt werden, mit Zustimmung der Jagdverwaltung einer von der Finanzdirektion anerkannten Pflegestation zur vorübergehenden Pflege zu übergeben. Die Transportkosten fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

III. Massnahmen gegen schädigende Tiere

Abschuss-
massnahmen

§ 29. Die Finanzdirektion ist befugt, zur Verhinderung von Schäden durch Wild die erforderlichen Abschussmassnahmen zu treffen. Sie kann zur Verhütung von Wildschäden insbesondere

- a) die Abschussquote für Rehwild für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon angemessen erhöhen;
- b) für örtlich begrenzte Gebiete den Abschuss einer bestimmten Anzahl Rehtiere, Hasen, Raubwildtiere durch die Jagdpächter auch während der geschlossenen Jagd verfügen;
- c) die Jagdpächter auch während der geschlossenen Jagd verpflichten, eine bestimmte Anzahl Fischreiher, Wildtauben oder Schwimmvögel abzuschiessen;

- d) die Jagdpächter zum Abschuss von Rabenkrähen, Elstern und der Vernichtung ihrer Bruten verpflichten;
- e) die Jagd auf Wildschweine an Sonntagen und durch die Jagdpächter und Jagdaufseher vom Ansitz oder Anstand aus auch zur Nachtzeit bewilligen.

§ 30. Wenn der Jagdpächter der Abschussverpflichtung nicht nachkommt, ordnet die Finanzdirektion den Abschuss durch eine andere geeignete Person an.

Abschuss durch geeignete Personen

§ 31. Die Finanzdirektion richtet im Rahmen des Kredites Jagdpächtern, Jagdaufsehern und weiteren mit dem Abschuss von Rabenkrähen und Elstern sowie der Vernichtung ihrer Bruten besonders beauftragten Personen für jedes Paar abgelieferte Krähen- und Elsternfüsse eine Prämie aus, sofern die Gemeinde einen mindestens gleich hohen Betrag ausbezahlt.

Abschussprämien für Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher

Ferner wird eine Prämie für die in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar abgeschossenen Eichelhäher gegen Ablieferung ihrer Füsse vergütet, sofern die Gemeinde einen mindestens gleich hohen Betrag ausrichtet.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt durch die Gemeinderatskanzleien. Die Gemeinden haben der Finanzdirektion die Abrechnung über die ausbezahlten Prämien bis zum 28. Februar vorzulegen.

§ 32. Bei starken Wildschäden kann der Gemeinderat zum Schutze von wertvollen Kulturen den Abschuss von Dachsen während der offenen Jagdzeit auch zur Nachtzeit bewilligen.

Dachsabschuss; Befugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat gibt die von ihm erteilten Bewilligungen der Finanzdirektion und dem Statthalteramt bekannt.

§ 33. Für den Abschuss von Rabenkrähen, Saat- und Nebelkrähen, Eichelhähern, Elstern, Ringeltauben und verwilderten Haustauben, Feld- und Haussperlingen ist Jagdpächtern, Jagdaufsehern und Wildhütern die Verwendung von Kleinkalibergewehren unter Anwendung von Kugelpatronen gestattet, deren Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m 45 mkg nicht überschreitet.

Kleinkalibergewehr für Vogelabschüsse

Die Finanzdirektion kann anderen geeigneten Personen für den Abschuss der genannten Vogelarten die Verwendung des Kleinkalibergewehres bewilligen. Der Ausweis über die Bewilligung ist bei der Ausübung des Abschusses mitzutragen.

Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben sind berechtigt, diejenigen Waffen und Geräte zu verwenden, die bei der Jagd von den Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendet werden dürfen. Ausserdem dürfen sie zur Zeit der Fruchtreife in Weinbergen, Obst- und Beerenpflanzungen auch Amseln, Drosseln und Stare mit dem Kleinkalibergewehr zu den gleichen Bedingungen erlegen, wie dies den Jagdpächtern, Jagdaufsehern und Wildhütern gestattet ist.

Verhütung von
Wildschäden

§ 34. Der Einzelpächter oder der Bevollmächtigte der Jagdgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder der Grundeigentümer Wildschäden zu besichtigen und an Besprechungen über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in Waldungen teilzunehmen. Er hat das Recht, zu Besprechungen dieser Art zugezogen zu werden und kann solche selbst verlangen.

IV. Jagdaufsicht

Jagdaufseher

§ 35. Die Jagdpächter sind berechtigt, zur Mithilfe bei der Jagd, der Hege des Wildes und zur Ausübung der Jagdpolizei für ihr Revier Jagdaufseher anzustellen.

Die jagdpolizeilichen Befugnisse stehen den Jagdaufsehern nur im eigenen Revier zu.

Das Amt des Jagdaufsehers kann auch von einem Jagdpächter ausgeübt werden.

Beschränkung
der Zahl der
Jagdaufseher

§ 36. Für je 500 ha Pachtgebiet kann ein Jagdaufseher angestellt werden. Für das ganze Revier sind jedoch höchstens drei Jagdaufseher zulässig. Jagdaufseher, welche zugleich Revierpächter sind, werden nicht gezählt.

Meldepflicht

§ 37. Der Revierpächter hat die Personalien und die Adresse der Jagdaufseher seines Reviers der verpachtenden Gemeinde und der Finanzdirektion mitzuteilen.

§ 38. Mit dem Amt des Wildhüters in Schonrevieren des Staates und der Gemeinden dürfen nur vertrauenswürdige Schweizerbürger betraut werden, bei denen keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Jagdgesetzes vorliegen, die die Jägerprüfung abgelegt haben und vom Statthalter ins Handgelübde genommen worden sind.

Wildhüter

Das Statthalteramt des Bezirkes, in dem sich das Schonrevier ganz oder zum grössten Teil befindet, übergibt dem Wildhüter einen Jagdpass, der demjenigen des Jagdaufsehers entspricht, sowie ein Ausweisschild.

Wildhüter, die sich als unwürdig oder als ungeeignet erwiesen haben, können von der Finanzdirektion oder vom Statthalteramt ihres Amtes enthoben werden.

V. Schongebiete

§ 39. In Wildschongebieten ist jede jagdliche Tätigkeit verboten; unter dieses Verbot fällt insbesondere das Erlegen von jagdbaren und geschützten Tieren, das Tragen von Jagdwaffen und das Jagenlassen von Hunden.

Allgemeines

In Vogelschutzgebieten und Naturschutzreservaten ist mit Ausnahme der Raben-, Nebel- und Saatkrähen sowie Elstern und Eichelhäher auch das Erlegen von jagdbaren Vögeln untersagt.

§ 40. In den staatlichen Wildschongebieten, Vogelschutzgebieten und Naturschutzreservaten behalten die Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben die Abwehrbefugnisse gemäss den §§ 41 und 42 des Jagdgesetzes.

Befugnisse der
Grundeigen-
tümer

Die gleiche Regelung gilt für die Wildschongebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzreservate der Gemeinden, sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen.

§ 41. Die Finanzdirektion gibt den Jagdpächtern, deren Revier an ein staatliches Wildschongebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzreservat grenzt, zu Beginn jeder Pachtperiode die Grenzen dieses Gebietes bekannt.

Veröffent-
lichung

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zuwi-
der-
handlungen

§ 42. Zuwiderhandlungen gegen diese Vollziehungsverordnung werden gemäss § 56 des Jagdgesetzes geahndet.

Vergütung
für gefrevel-
tes Wild

§ 43. Die Finanzdirektion erlässt die Richtlinien für die Bemessung des Wertes von gefreveltem Wild.

Ausstopfen
von Tieren

§ 44. Das Ausstopfen von unerlaubt erlegten Tieren ist nur mit Bewilligung des Statthalteramtes, auf dessen Gebiet diese Tiere erlegt wurden, zulässig. Die Präparatoren sind verpflichtet, über die Herkunft von jagdbaren und geschützten Tieren Auskunft zu geben.

Beringte
Vögel

§ 45. Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die an erlegten Vögeln aufgefundenen Ringe unter Angabe von Ort und Zeit des Fundes sofort der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach einzusenden.

Vollzug

§ 46. Der Vollzug der Bestimmungen über Jagd und Vogelschutz ist im übrigen Sache der Finanzdirektion.

Inkrafttreten

§ 47. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 3. Oktober 1965 in Kraft.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 26. Februar 1953 sowie die Beschlüsse des Regierungsrates über die geschützten Tiere vom 26. Februar 1953 und über den Schutz der Habichte vom 17. Juli 1958 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 4. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. R. Z u m b ü h l Dr. I s l e r

Vom Bundesrat am 17. November 1965 genehmigt mit dem Vorbehalt, dass in § 18 lit. i der Jagdverordnung die Worte «und verwilderte Haustauben» gestrichen werden.